

US Erbschaftssteuern und die Schweiz

Wenn Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz US-Vermögenswerte vererben, können die Erben in den USA erbschaftsteuerpflichtig werden. Diese Problematik ist nicht neu.

US Erbschaftsteuer

Im 2017 betrug der Steuersatz maximal 40 %. Die Freigrenze betrug USD 5.49 Mio. für Einzelpersonen und USD 10.98 Mio. für Ehepaare. Auf 2018 hat die Regierung Trump den Maximalsteuersatz zwar bei 40 % belassen, aber die Freibeträge auf USD 11.2 Mio. für Einzelpersonen bzw. USD 22.4 Mio. für Ehepaare mehr als verdoppelt.

Das US Erbschaftsteuerrecht erfasst nicht nur Amerikaner und Personen mit Wohnsitz in den USA, sondern auch ausländische Personen mit Wohnsitz ausserhalb der USA. Letztere allerdings nur, wenn sie im Zeitpunkt des Todes über US Vermögenswerte verfügen. Als US Vermögenswerte gelten neben US Immobilien etwa auch US Wertschriften (also Apple, Coca-Cola, etc.). Auf solchen US Vermögenswerten wird dann eine Erbschaftsteuer von bis zu 40 % erhoben, wobei eine Freigrenze von lediglich USD 60'000 gewährt wird. Sind im Nachlass mehr als USD 60'000 amerikanische Wertschriften, fällt grundsätzlich die US-Erbschaftsteuer an.

Doppelbesteuerungsabkommen USA Schweiz

Es gibt zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA im Bereich Erbschaftssteuern. Dieses datiert allerdings aus dem Jahr 1951. Leider hat es die Schweiz (anders als z.B. Deutschland) bisher nicht geschafft, dieses Doppelbesteuerungsabkommen zu revidieren, weil die USA kein Interesse an einer Revision bekundet. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich dies demnächst ändern wird.

Wenn zum Nachlass eines in der Schweiz wohnhaften Erblassers insgesamt US Vermögenswerte gehören, die weniger als USD 60'000 betragen, besteht weder eine Deklarations- noch eine Steuerpflicht in den USA.

Haben die US-Vermögenswerte einen Wert von mehr als USD 60'000, muss in den USA innerhalb von 9 Monaten nach dem Tod des Erblassers eine Nachlasssteuererklärung eingereicht werden. Es empfiehlt sich, dies über einen US Steuervertreter zu machen.

Wenn die Erben das Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz USA **nicht** beanspruchen wollen, zahlen sie auf den US-Vermögenswerten abzüglich USD 60'000 die amerikanische Erbschaftsteuer. Wenn also die US Vermögenswerte z.B. USD 1 Mio.

betragen, unterliegen USD 940'000 der amerikanischen Erbschaftssteuer mit bis zu 40 %.

Wenn die Erben das Abkommen beanspruchen wollen, müssen sie gegenüber dem amerikanischen Fiskus den gesamten Nachlass (auch alle Vermögenswerte ausserhalb der USA) offenlegen. Sämtliche Vermögenswerte müssen dann zu Verkehrswerten angegeben werden, was z.B. bei Liegenschaften oder Unternehmen zu erheblichen Bewertungsschwierigkeiten führen kann. Es ist zudem nicht jedermanns Sache, den amerikanischen Steuerbehörden den gesamten weltweiten Nachlass detailliert offenzulegen. Wenn die Erben allerdings bereit sind, den gesamten Nachlass zu bewerten und offenzulegen, können sie einen anteiligen Freibetrag geltend machen. Beträgt der gesamte Nachlass z.B. USD 15 Mio. und die US Vermögenswerte USD 1.5 Mio., d.h. 10 % des gesamten Nachlasses, kann 10 % des Freibetrags, d.h. USD 1.12 Mio. geltend gemacht werden. Auf der Differenz von USD 380'000 wird die US Erbschaftssteuer fällig.

Schlussfolgerung

Mit der massiven Erhöhung der Freibeträge hat sich das Steuerrisiko entschärft. Steuern fallen nur noch an, wenn der gesamte Nachlass höher ist als USD 11.2 Mio. Was aber bleibt, sind die aufwändigen und kostspieligen Deklarationspflichten, wenn die US Vermögenswerte mehr als USD 60'000 betragen. Die Erben können dann entweder auf der Differenz zwischen den gesamten US Vermögenswerten abzüglich USD 60'000 die Erbschaftssteuer von bis zu 40 % bezahlen. Oder sie beanspruchen das Doppelbesteuerungsabkommen, müssen dann aber das gesamte weltweite Nachlassvermögen gegenüber dem IRS offenlegen. Zudem sind Testamente sowie Ehe- und Erbverträge inkl. englische Übersetzung einzureichen. Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die US Vermögenswerte halten, lohnt es sich daher, zu prüfen, ob und in wie weit eine latente US Erbschaftssteuerpflicht besteht und ob Optimierungsmöglichkeiten vorhanden sind. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den vorstehenden Ausführungen um eine Momentaufnahme handelt und dass das amerikanische Steuersystem kompliziert und ständig im Wandel ist. Ausserdem sind die Erbschaftssteuern, die einige US Staaten erheben und die bis zu 20 % betragen können, nicht bei den Ausführungen berücksichtigt. Diese werden zudem vom Doppelbesteuerungsabkommen erfasst werden.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 24. Januar 2018